

<p>Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft</p> <p>fed. Senator/-in: Oberbürgermeisterin - Grundsatz, Wirtschaft, Ehrenamt und Kultur</p> <p>Federführendes Amt: Rechts- und Vergabeamt</p>	<p>Beteiligt: Hauptamt Hauptamt, Abt. Verwaltungsangelegenheiten</p>									
<p>Neunte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock</p>										
<p>Geplante Beratungsfolge:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Datum</th> <th style="width: 45%;">Gremium</th> <th style="width: 40%;">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>09.04.2024</td> <td>Hauptausschuss</td> <td>Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>17.04.2024</td> <td>Bürgerschaft</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	09.04.2024	Hauptausschuss	Empfehlung	17.04.2024	Bürgerschaft	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit								
09.04.2024	Hauptausschuss	Empfehlung								
17.04.2024	Bürgerschaft	Entscheidung								

Beschlussvorschlag:

1. Die Neunte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird beschlossen (Anlage).
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Änderung nur dann auszufertigen und zu veröffentlichen, wenn der Landtag M-V die Änderung der Kommunalverfassung beschließt, und diese Änderung die im Regierungsentwurf enthaltene Einfügung des § 22 Abs. 4 a in unveränderter Fassung enthält.

Beschlussvorschriften: §§ 5 und 22 Kommunalverfassung

bereits gefasste Beschlüsse:

2019/BV/4492

2019/BV/0549, 2019/BV/0549-NB 01 + 05

2020/BV/0845

2020/BV/1083 2020/BV/1083-02 (ÄÄ)

2020/BV/1716

2022/BV/3658

2022/BV/3230

2022/BV/3740

2023/AN/ 4801-03 ÄÄ

Sachverhalt:

Die zur Beschlussfassung vorgelegte Änderung der Hauptsatzung dient dazu, das städtische Regelwerk bevorstehenden Änderungen gesetzlicher Rahmenbedingungen anzupassen. Der Landtag wird nach Lage der Dinge in der Sitzungswoche im April die Kommunalverfassung modifizieren. Nach dem zu beschließenden Regierungsentwurf soll die Möglichkeit der Kommunen, die internen Befugnisse von Vergabeverfahren auszugestalten, eingeschränkt werden. Danach soll die Kompetenz, über die Einleitung von Vergabeverfahren zu entscheiden, mit der Möglichkeit der Delegation der Gemeindevertretung zugewiesen werden.

Die Entscheidung über den Zuschlag – weil als Geschäft der laufenden Verwaltung eingestuft – soll der Verwaltung zufallen.

Dazu ist vorgesehen in § 22 KV M-V einen neuen Absatz 4a mit folgendem Wortlaut aufzunehmen:

„Die Gemeindevertretung entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt. Sie kann diese Befugnisse ganz oder teilweise auf den Hauptausschuss oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen. Die Entscheidung über den Zuschlag ist in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung“.

Die geplante Neuregelung zwingt zu einer Umkehrung der hier über Jahre hinweg geübten Praxis.

Bislang werden die Entscheidungen gemessen an den geplanten neuen Regelungen in Rostock spiegelverkehrt getroffen. Die Entscheidung, Vergabeverfahren einzuleiten, trifft die Verwaltung. Über den Zuschlag hat ab Überschreitung von bestimmten Wertgrenzen nach § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hauptausschuss zu entscheiden.

Der Gesetzgeber zwingt mit seinen Vorgaben sozusagen zu einer Rochade der in Rostock geübten Praxis. Die Politik hat nach der dem Landtag vorliegenden Gesetzesänderung zukünftig zu entscheiden, ob ein Vergabeverfahren durchgeführt wird. Die Verwaltung wird nach Durchführung des Verfahrens darüber entscheiden, wer den Zuschlag erhalten soll.

Die Vorlage ist danach ausgerichtet, die zukünftigen gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Sie ist zudem an die bislang geübte Praxis angelehnt. Der Gesetzgeber soll dem Entwurf der Landesregierung zufolge, die Befugnis und Aufgabe, die Entscheidung darüber zu treffen, ob Vergabeverfahren durchgeführt werden, der Gemeindevertretung zuweisen. Allerdings nicht abschließend, sondern mit der Möglichkeit, die erhaltene Kompetenz zu delegieren.

Kommt die Änderung, so wie durch den Gesetzentwurf vorbestimmt, dürfen die maßgeblichen Regelungen in der Hauptsatzung nicht weiter wie bisher angewendet werden. Sie würden mit Inkrafttreten der geänderten Kommunalverfassung rechtswidrig. Die bislang in § 6 enthaltene Delegation bezieht sich nach Wortlaut und ständig geübter Praxis auf den Zuschlag am Ende eines Vergabeverfahrens und nicht auf die Entscheidung, ein Vergabeverfahren einzuleiten.

Diese Entscheidung, die bisher noch vom Hauptausschuss getroffen wird, hat nach der zitierten beabsichtigten Neuregelung die Verwaltung zu treffen. Der noch unter anderen gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffenen Hauptsatzungsregelung des § 6 Abs. 2 lag die Unterstellung zugrunde, der Bürgerschaft stünde die Befugnis zu, über den Zuschlag selbst zu entscheiden oder per Delegation zu bestimmen, wer die Zuschlagsentscheidung treffen darf. Bei beschlossener Änderung wird diese Ermächtigung nachträglich entzogen und die Bestimmung ist nicht mehr mit dem neuen Recht vereinbar. Sie wird rechtswidrig und darf daher nicht mehr beachtet werden.

Um in diesem Falle rechtskonform zu agieren, müsste die Verwaltung ohne die hier zur Abstimmung gestellte Neufassung des § 6 bevor sie Leistungen ausschreibt, sich in jedem Einzelfall zuvor von der Bürgerschaft dazu ermächtigen lassen; und dies unabhängig von dem zu erwartenden Auftragswert. Im Hauptausschuss könnten mangels Delegation keine Entscheidungen in Vergabeverfahren mehr getroffen werden.

Die hier vorgelegte Änderung dient dazu, die zwingend notwendige interne Neugestaltung nach der vermutlichen Neuregelung durch den Landtag so schnell als möglich vornehmen zu können. Bei Vergaben über deren Zuschlag bisher der Hauptausschuss entschieden hat, soll er bei Verabschiedung der geplanten Änderung über die Einleitung des Verfahrens entscheiden. Über den Zuschlag entscheidet dann die Oberbürgermeisterin, was jedoch nicht geregelt werden muss, da die Kommunalverfassung nach der Änderung diese Kompetenz vorgibt.

Nach den Planungen der Landesregierung soll die Änderung der Kommunalverfassung am Tag der Kommunalwahlen in Kraft treten.

Um so schnell als möglich nach den neuen Rahmenbedingungen handlungsfähig zu sein, soll die Oberbürgermeisterin in die Lage versetzt werden, das städtische Regelungswerk umgehend nach Inkrafttreten der Kommunalverfassung daran angepasst in Kraft setzen zu können.

Würde die Kommunalverfassung entgegen der naheliegenden Erwartung nicht beschlossen oder die Bestimmung des § 22 Abs. 4 a) nicht eingefügt, würde eine beschlossene Änderung nicht ausgefertigt und nicht veröffentlicht. Die bislang geübte Praxis würde dann beibehalten, wie bisher. Die Bürgerschaft wird über den weiteren Werdegang ohne gesonderte Aufforderung umgehend unterrichtet.

Andere denkbare Varianten erschienen im Vergleich zu der hier vorgelegten weniger stringenter, weil mit vermeidbaren Nachteilen behaftet. Bei einem Zuwarten bis zur absoluten Gewissheit der Änderung der Kommunalverfassung, könnte die zwingend notwendige Änderung der Hauptsatzung entweder nur in einer Sondersitzung kurz vor oder nach Inkrafttreten der geänderten Kommunalverfassung oder in konstituierender Sitzung der neugewählten Bürgerschaft beschlossen werden. Dies ginge entweder mit einer Inkaufnahme eines Verstoßes städtischer Regelungen gegen die Kommunalverfassung oder dem Mehraufwand durch eine außerplanmäßige Sitzung einher.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Eva-Maria Kröger

Anlagen

1	1_01_09_9. Änd. HS HRO	öffentlich
---	------------------------	------------

Neunte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934, 939), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom xxx folgende Neunte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlassen:

Artikel 1 - Änderung

Die Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 28. November 2019, zuletzt geändert durch die Achte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 14. Dezember 2023, veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse www.rostock.de/Bekanntmachungen 20. Dezember 2023, wird wie folgt geändert:

a) Die §§ 6 Abs. 2 und 7 Abs. 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

§ 6

„(2) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und die Ausgestaltung von Vergabeverfahren, wenn vermutlich folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1. bei Bauleistungen (über 500 TEUR),
2. bei Liefer- und Dienstleistungen (über 250 TEUR),
3. bei freiberuflichen Leistungen (über 150 TEUR bis 250 TEUR).

Dies gilt nicht für Vergaben, die laut Satzung auf Betriebsausschüsse übertragen sind.“

§ 7

„(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister wird für sieben Jahre gewählt. Ihr/ihm obliegen insbesondere die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten Aufgaben.

(2) Sie/Er entscheidet über die Einleitung und die Ausgestaltung von Vergabeverfahren i. S. d. § 6 Abs. 2, wenn vermutlich die dortigen Wertgrenzen unterschritten werden. Dies gilt nicht für von Eigenbetrieben zu vergebende Leistungen.

(3) Sie/Er entscheidet über den Zuschlag in sämtlichen Vergabeverfahren über deren Durchführung der Hauptausschuss oder er selbst befunden hat.“

Die Nummerierung der folgenden Absätze wird jeweils um eine Ziffer nach oben verschoben.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Neunte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock,

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin